



Geldwäscheprävention im Glücksspielsektor– Pflichten nach dem Geldwäschegesetz



Zweck des Geldwäschegesetzes

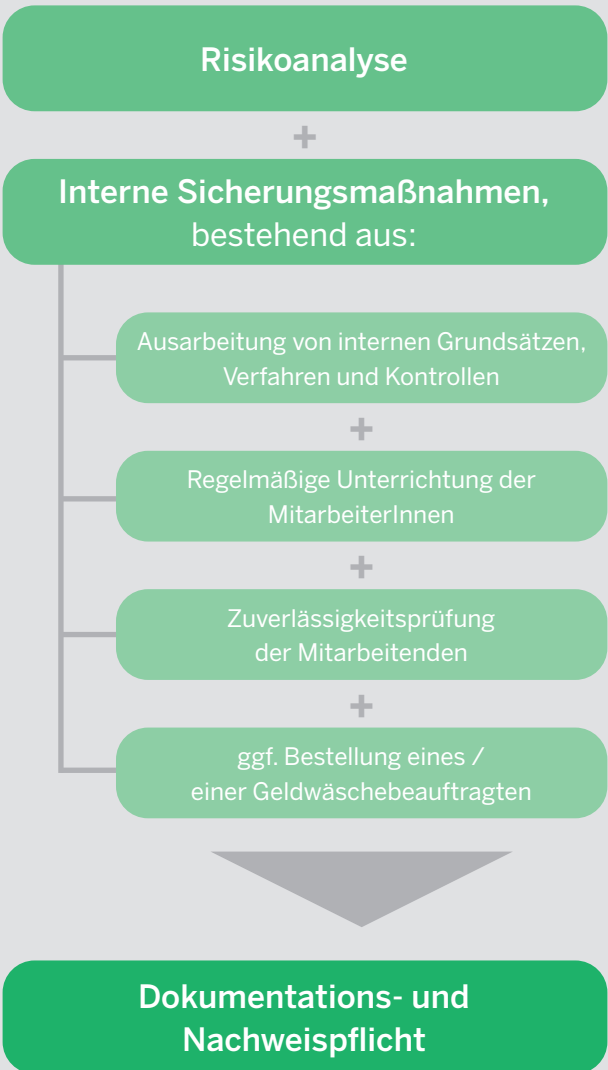
Geldwäsche – klingt nach organisiertem Verbrechen und internationaler Kriminalität im ganz großen Stil. Betroffen sind aber nicht nur weltweit agierende Konzerne, sondern auch regional tätige Betriebe. Eine Vielzahl von Unternehmen wird so von Kriminellen nicht selten missbraucht, um Geld zu waschen. Diese versuchen dabei, Investitionen zu tätigen, mit denen illegal erworbene Gewinne aus schweren Straftaten so in den legalen Wirtschaftskreislauf eingeführt werden, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann. Dagegen wendet sich das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäschegesetz (GwG) – und verpflichtet in Deutschland tätige Wirtschaftsakteure, bei der Geldwäscheprävention aktiv mitzuwirken. Die mitwirkungspflichtigen Personen und Unternehmen werden daher auch „Verpflichtete“ genannt. Hierzu gehören Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen.

Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz lassen sich in drei Sparten aufteilen:

- Einführen eines Risikomanagements
- Einhalten von Sorgfaltspflichten
- Abgabe von Verdachtsmeldungen im Einzelfall

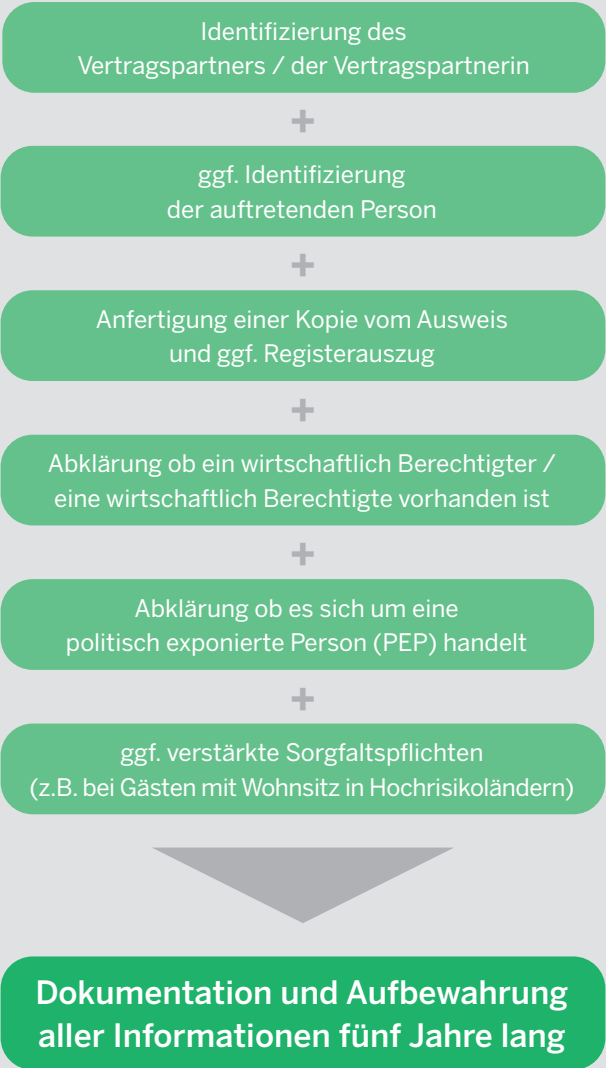
Risikomanagement

Der Gesetzgeber verlangt von den nach dem GwG verpflichteten Personen und Unternehmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihrem Unternehmen über ein wirksames Risikomanagement mit folgenden Komponenten zu verfügen:



Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kundinnen und Kunden

Vor Durchführung einer Transaktion (bei jeder Transaktion ab dem Schwellenwert von 2.000 Euro) haben die Verpflichteten nach dem GwG insbesondere folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:



Verdachtsmeldungen

Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass Vermögenswerte eine illegale Herkunft haben – es sich also um „schmutziges Geld“ handelt? Oder stehen die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung oder hat der Vertragspartner / die Vertragspartnerin nicht offengelegt, ob er / sie für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, so sind Unternehmen verpflichtet, diesen Sachverhalt unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen „Financial Intelligence Unit“ (FIU) zu melden. Informationen zum Verfahren bei den Verdachtsmeldungen finden Sie direkt bei der Generalzolldirektion (FIU) unter: www.fiu.bund.de

Wichtiger Hinweis:

Die Meldepflicht gilt dabei für alle Glückspielanbieterinnen und -anbieter unabhängig von der Höhe der Transaktion!



Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden

In Nordrhein-Westfalen obliegt die Aufsicht über die Geldwäscheprävention im Glücksspielsektor gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 3, § 20 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Glücksspielstaatsvertrages (AG GlüStV NRW) i. V. m. § 50 Abs. 8 des Geldwäschegesetzes (GwG) den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Präventionspflichten.

- Kontrollen bezüglich Einhaltung der Pflichten (Wahrnehmung besonderer Betretungs- und Kontrollrechte)
- Bei Bedarf Anordnung von Maßnahmen zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen
- Ahndung von Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern von bis zu fünf Millionen Euro

Wir helfen Ihnen weiter

Geldwäscheprävention im Glücksspielbereich

Bezirksregierung Düsseldorf

Telefon: 0211 875 65 103 4448

Telefax: 0211 475 2974

E-Mail: gwg-gluecksspiel@brd.nrw.de

Internet: www.brd.nrw.de

Suchbegriff: Geldwäscheprävention im Glücksspielbereich

Dieses Merkblatt soll - als Service der Aufsichtsbehörde - nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Herausgeberin:

Bezirksregierung Düsseldorf

Vanessa Nolte, Pressereferentin

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Stand: Dezember 2025

Fotos: © Edler von Rabenstein/Fotolia, © S-Christina/Fotolia